



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. März 1963

Teil III Nr.7

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 63	Anordnung über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte	119
20. 2. 63	Anordnung Nr. 5 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —	122

Anordnung über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte.

Vom 9. Februar 1963

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) und der §§ 5 und 11 des Beschlusses vom 13. September 1962 — Übergangsbestimmungen — (GBl. II S. 591) wird für die Ausarbeitung von Liefergrafiken und für die Festlegung bzw. Abgrenzung abrechnungsfähiger Bauabschnitte folgendes angeordnet:

Liefergrafik

§ 1

Für alle Vorhaben, die nach komplexer Fließfertigung gebaut werden, ist ein Zyklusprogramm zu erarbeiten. Für alle anderen Vorhaben ist eine Liefergrafik gemäß den §§ 2 bis 4 erforderlich.

§ 2

(1) Die Liefergrafik hat entsprechend § 36 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) das zeitliche Zusammenwirken sämtlicher an der Durchführung beteiligten Bau- und Anlagenbau-, Montage- und Ausrüstungsbetriebe zu gewährleisten. Sie legt in tabellarischer und grafischer Form den zeitlichen Ablauf für jeden abrechnungsfähigen Bauabschnitt eines Vorhabens bzw. Teilvorhabens in materieller und finanzieller Hinsicht nach Jahren fest. Die Aufstellung der Liefergrafik erfolgt gemäß dem Rahmenschema (Anlage).

(2) Die Liefergrafik ist Bestandteil des Projektes. Sie ist Grundlage für den Abschluß der Liefer- und Leistungsverträge zwischen dem Investitionsträger und den

Hauptauftragnehmern und der von den Hauptauftragnehmern zu erarbeitenden Feinablaufpläne, die die Lieferungen und Leistungen der Nachauftragnehmer enthalten.

(3) In der Liefergrafik ist der zeitliche und wertmäßige Ablauf der Realisierung für jeden abrechnungsfähigen Bauabschnitt vom Beginn bis zur Fertigstellung und Abnahme nach Jahren auszuweisen.

(4) Die abrechnungsfähigen Bauabschnitte sind in der Liefergrafik nach den wichtigsten Arten der Arbeit sowohl für den Bauanteil als auch für die Ausrüstungen (z. B. Erdarbeiten, Montage der Fertigteile, Stahlbau* Sanitärtechnik, Elektroausrüstung, BMSR-Ausrüstung, Montage) soweit wie möglich zu spezifizieren und mit deren Wertumfang auszuweisen. Für diese verschiedenen Arten der Arbeiten muß jeweils der Zeitraum der Arbeiten in der Liefergrafik ersichtlich sein.

§ 3

Grundlage für die Ausarbeitung der Liefergrafik sind die als Bestandteil der Aufgabenstellung koordinierten Grobterminpläne gemäß § 30 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 für

— die Lieferung und Montage der Ausrüstungen der einzelnen Objekte in Abstimmung mit dem Grobterminplan für den Bauablauf und

— den Bauablauf.

§ 4

Bei der Ausarbeitung der Liefergrafik ist durch den Hauptprojektanten eine enge Zusammenarbeit mit den Hauptauftragnehmern zu sichern. Die Hauptauftragnehmer haben hierbei eine enge Verbindung mit den wichtigsten Liefer- und Leistungsbetrieben zu gewährleisten. Die getroffenen Festlegungen in der Liefergrafik sind den Hauptauftragnehmern zur Kenntnis zu geben. Sie sind Grundlage der mit den Nachauftragnehmern abzuschließenden Verträge.

Die Einträge